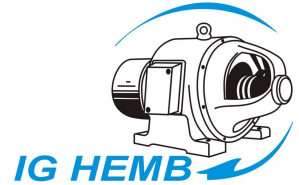


Satzung



§ 1 Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Interessengemeinschaft Historischer Elektromaschinenbau Leipzig**". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereines ist die Sammlung und Bewahrung historischer Maschinen und Geräte, so wie die Sammlung von Dokumenten und Schriften über die Herstellung und Instandsetzung elektrischer Maschinen, die Erhaltung handwerklicher Traditionen, die Ausrichtung und Mitwirkung bei Veranstaltungen zur Förderung der Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erforschung der Geschichte des Elektromaschinenbaues und des Berufes Elektromaschinenbauer im Wandel der Zeiten, aber auch durch Publikationen, Fachvorträge, durch die Einrichtung eines Archivs und einer historischen Schausammlung, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.
3. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch unverhältnismässig hohe Vergünstigungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.
7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mit einer Beitrittsklärung beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, den freiwilligen Austritt oder den Ausschluss aus dem Verein. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereines in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nach weiteren zwei Wochen die Beitragsschulden nicht beglichen sind.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereines aktiv mitzuwirken und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es eine natürliche oder juristische Person ist.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereines zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht die Aufgaben des Vereines durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Beiträge

1. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung des Vereines bestimmt.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenführer und dem Schriftführer.
2. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Vorsitzende oder der Stellvertreter.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) das Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e) die Organisation von Veranstaltungen und Ausstellungen
 - f) die Pflege und Archivierung der historischen Geräte, Dokumente und Schriften
 Der Vorstand kann zu den Aufgaben, die in den beiden letzten Punkten aufgeführt sind auch Mitglieder des Vereines auf freiwilliger Basis betrauen.
6. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, von dem Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
7. Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung.
8. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
10. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter bei der Sitzung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
12. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Entscheidungen:
 - a) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder, wenn der Aufnahmeantrag durch den Vorstand abgelehnt wurde.
 - d) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
 - f) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - g) die Auflösung des Vereines.
3. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.
5. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
6. Der Vorstand hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
8. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher ausser Betracht.
10. Bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereines ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Leipzig.